

Klage nicht ein. Das Kantonsgericht Schwyz hiess mit Beschluss ZK1 2015 32 vom 19. April 2016 eine dagegen angehobene Berufung gut und wies die als zivilrechtliche Streitigkeit qualifizierte Sache ans Bezirksgericht zurück (Vi-act. 4; bestätigt durch das Urteil BGer 5A_393/2016 vom 30.11.2016). In der Folge sistierte das Bezirksgericht Höfe am 11. Juli 2017 das Klageverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Enteignungsverfahrens. \n C. Am 13. Januar 2015 ersuchte E._____ den Regierungsrat des Kantons Schwyz um Erteilung des Enteignungsrechts für den Erwerb eines Durchleitungsrechts für den Hauptsammelkanal auf KTN 002._____ und KTN 003._____ gestützt auf § 42 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG; SRSZ 712.110) vom 19. April 2000. Mit Beschluss (RRB) Nr. 423/2015 vom 12. Mai 2015 erteilte ihm der Regierungsrat dieses Enteignungsrecht. \n D. Am 17. Juli 2015 ersuchte A._____ den Gemeinderat Freienbach u.a., den Erschliessungsplan vom 26. April 2005 dahingehend zu korrigieren, dass der durch die Grundstücke KTN 002._____ und KTN 003._____ führende Hauptsammelkanal des E._____ nicht mehr durch die genannten Grundstücke verlaufe, sondern durch den öffentlichen Seeweg. Der Gemeinderat wies das Gesuch mit Beschluss (GRB) Nr. 397 vom 3. Dezember 2015 ab. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat mit RRB Nr. 228/2018 vom 27. März 2018 ab, soweit er auf die Beschwerde eintrat und diese nicht als gegenstandslos geworden abschrieb. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz wies eine dagegen erhobene Beschwerde mit VGE III 2018 77 vom 6. November 2018 ab, soweit es darauf eintrat. \n E. Nach ergebnislos verlaufener Einigungsverhandlung zwischen E._____ und A._____ verfügte der Vorstand des E._____ am 14. März 2018 (Vi-act. 1 Bel. 2): \n 1. Für den Betrieb und Erhalt des Hauptsammelkanals 'J._____' wird A._____ (...) auf seinen Liegenschaften Grundbuch Freienbach, L Nr. 002._____ und 003._____, ein Durchleitungsrecht enteignet, und es wird dem E._____ zulasten dieser Liegenschaften die folgende Dienstbarkeit im Sinne von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.